

## Vertragsbedingungen der Rahmenvereinbarung für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### 1. Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit (siehe Ausführungsfristen), definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

### 2. Einzelaufträge

- 2.1 Die Einzelaufträge werden mehrheitlich mündlich erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.
- 2.2 Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen (Teil-)Leistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis der Rahmenvereinbarung zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.
- 2.3 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist berechtigt:  
Stadtverwaltung Bautzen  
Abteilung Bildung und Sport  
Fleischmarkt 1  
02625 Bautzen
- 2.4 Anordnungen dürfen nur von der in 2.3 genannten Stelle getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

### 3. Anlieferungsstelle

Laut Einzelauftrag (ist zwischen Auftragnehmer und dem Beschäftigten der Stadt Bautzen im Auftragsfall festzulegen).

### 4. Ausführungsfristen der Rahmenvereinbarung

- 4.1 Beginn der Vertragslaufzeit: **01.08.2025**  
Ende der Vertragslaufzeit: **31.07.2027**  
Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt maximal 48 Monate und endet am 31.07.2029.
- 4.2 Es besteht die Option der zweimaligen Verlängerung dieses Vertrags um jeweils ein Jahr zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen und Preisen durch die Auftraggeberin. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will.

### 5. Inhalt des Angebotspreises (§ 1)

- 5.1 Die vereinbarten Preise enthalten neben den angegebenen Leistungsbestandteilen auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.
- 5.2 Etwilige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten. Der Auftragnehmer stellt behördliche oder private Erlaubnisse und Genehmigungen, die er für die Durchführung seiner Leistung benötigt und erwirkt diese auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung.

5.3 Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit bis maximal zum 31.07.2029.

## 6. Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3)

6.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Auftraggeberin unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

6.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

## 7. Ausführung der Leistung

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

## 8. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (§ 7)

8.1 Der Auftragnehmer haftet entsprechend den vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Regelungen für Schäden der Auftraggeberin.

8.2 Nach Ablauf der vereinbarten Abhol- und Rücklieferzeiten gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug.

## 9. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

9.1 Bei Überschreitung der in 2. genannten Fristen

für jeden Werktag 0,5 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung, welcher nicht genutzt werden kann

9.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8,0 v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

9.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 10. Abnahme (§ 13)

Die Lieferung und Leistung werden förmlich abgenommen.

11. Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die Auftraggeberin über bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle.

## 12. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

## 13. Rechnung (§ 15) und Zahlungsbedingungen (§ 17)

13.1 Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin **einfach** einzureichen.

Der Rechnungsaustausch erfolgt ausschließlich elektronisch, Details dazu werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Die Rechnung muss alle geforderten Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Mindestinhalte der Rechnung sind:

- Datum der Leistungserbringung,
- Kurzbeschreibung der Leistung mit **Lieferschein/Reparaturbericht**,
- **Kostenaufführung in Einzelpositionen unter Angabe des Stundenverrechnungssatzes, Dauer der Reparatur, Materialbezeichnung und -kosten**
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungserbringers,
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers,  
**inklusive Leitweg-ID 14625020-SV01-72**

- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Leistungserbringers,
  - Ausstellungsdatum der Rechnung,
  - Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen.
  - In der Rechnung wird die von der Auftraggeberin mitgeteilte Auftragsnummer angeführt.
  - Bei Einzelunternehmen ist neben der Firmenbezeichnung auch die Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens des Geschäftsinhabers erforderlich.
  - **Angabe der Anlieferstelle der Geräte und bei Abholung der reparierten Geräte muss die Zuordnung zum jeweiligen Objekt der Auftraggeberin aufgeführt werden**
- 13.2 Bei Rechnungslegung durch einen ausländischen Auftragnehmer ist nach § 14a Abs. 1 und 3 UStG zusätzlich anzugeben:
- Die dem Auftragnehmer erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer,
  - Die USt-ID der Auftraggeberin: Stadt Bautzen – DE140366309,
  - Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld (z.B. „Steuerschuld des Leistungsempfängers“).
- 13.3 Die Rechnungslegung erfolgt an folgende Anschrift:
- Stadtverwaltung Bautzen  
Kämmerei/Geschäftsbuchhaltung  
Fleischmarkt 1  
02625 Bautzen
- 13.4 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

## **14. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **14.1 Kündigung wegen Verstoß gegen Ausschreibungsbedingungen**

Unbeschadet des § 8 kann die Auftraggeberin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen Bedingungen der Ausschreibung verstößt, welche zur Vergabe dieser Leistung geführt haben.

Des Weiteren kann die Auftraggeberin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Mindestlohngesetz sowie andere Vorschriften des Arbeitsrechts verstößt.

### **14.2 Außerordentliche Kündigung**

Unbeschadet des § 8 kann die Auftraggeberin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer nachweislich gegen Bedingungen der Ausschreibung verstößt, welche zur Vergabe dieser Leistung geführt haben.

Des Weiteren kann die Auftraggeberin den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Mindestlohngesetz sowie andere Vorschriften des Arbeitsrechts verstößt.

### **14.3 Nennungsrecht**

Der Auftragnehmer hat bei Referenzabfragen das Recht zur Nennung der Auftraggeberin.

### **14.4 Datenschutz und Schweigepflicht**

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO) zusammen mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen (Bundesdatenschutzgesetz neu, Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz) in Sachsen unmittelbar anwendbar.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung betrifft alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung berechtigt der Auftraggeberin zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

### **14.5 Haftung und Versicherung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine dem Leistungsumfang angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Auftraggeberin nach Aufforderung aktuell nachzuweisen. Die Auftraggeberin haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden.

Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für Schäden/ Verunreinigungen/ Verlust am Eigentum der Auftraggeberin, welche durch ihn, durch seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche erhebliche Vorkommnisse, insbesondere, Unfälle, Beschädigungen, Brände, Umweltdelikte sowie straf- und ordnungsrechtlich relevante Ereignisse in Verbindung mit der Vertragserfüllung, unverzüglich der Auftraggeberin mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird unabhängig davon unverzüglich alle Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Schadensbegrenzung selbst einleiten.

### **14.6 Sonstige Vereinbarungen, Unwirksamkeit der Bestimmungen**

Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einseitig zu unterbrechen oder einzustellen.

Gerichtsstand ist Bautzen.

## **15. Weitere Bedingungen zur Durchführung**

### **15.1 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Auftraggeberin**

Vereinbarungen und Absprachen dürfen nur mit den benannten Vertretern getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Der AN ist verpflichtet, die termingerechte Bereitstellung einwandfreier, gebrauchstüchtiger Geräte sicherzustellen und damit eine optimale Versorgung zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Umsetzung der Leistung zur Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik sowie der geltenden Vorschriften aus der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Wartung und Reparatur der Geräte erfolgt dabei durch sachkundiges Personal.

### **15.2 Erreichbarkeiten und Auftreten**

Der AN benennt im Vorfeld der Ausführung sein ausführendes Personal mit Namen und gibt eine zentrale Telefonnummer und eine Funktions-E-Mail-Adresse (Zugang für mehrere Personen im Vertretungsfall) zur Abstimmung an.

Die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse muss über den Ausführungszeitraum gewährleistet werden.

Für eine zentrale Erreichbarkeit der Auftraggeberin während der Durchführung werden Telefonnummer und E-Mail-Adresse nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben. Das vom AN eingesetzte Personal hält sich ausschließlich in den für seine Ausführung relevanten Bereichen der vorgenannten Betriebsstätten der Auftraggeberin auf.

**15.3 Meldung in Einrichtung**

Beim Betreten der jeweiligen Einrichtung meldet sich der eingesetzte Mitarbeiter des AN beim benannten Ansprechpartner der Auftraggeberin.

**15.4 Vermeidung von Störungen**

Jegliche den Betrieb der Einrichtung des AG störenden Aktivitäten sind zu vermeiden, dies betrifft insbesondere laute Musik in den Fahrzeugen.

**15.5 An- und Abfahrt**

Fahrzeuge des AN oder von ihm beauftragter Firmen dürfen sich nur während der zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit auf dem Grundstück aufhalten. Das Parken auf dem Gelände der Einrichtung ist nicht gestattet.

**15.3 Sonstige Vereinbarungen, Unwirksamkeit der Bestimmungen**

Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragstextes.

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einseitig zu unterbrechen oder einzustellen.

**15.6 Sprache**

Die Vertrags- und Verständigungssprache während der Durchführung ist Deutsch.